

## **5. Änderung der Geschäftsordnung**

**für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf vom 08.09.2005**

**vom 27.05.2024**

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

**Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt, die bisherigen §§ 18 - 33 werden zu §§ 19 - 34:**

#### **§ 18**

#### **Jugendparlament**

1. Die Interessen der Jugendlichen und Kinder der Stadt Warendorf werden durch das Jugendparlament vertreten. Näheres regelt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Warendorf.
2. Das Sprecherteam/Sprecherinnenteam des Jugendparlamentes erhält die Möglichkeit, einmal im Jahr im Rat über die Arbeit und die Anliegen des Jugendparlamentes zu berichten.

### **Artikel 2**

**Der neue § 28 „Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse“ wird um folgende Ziff. 10 ergänzt:**

#### **§ 28**

#### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

10. In den Ausschüssen haben bis zu zwei Mitglieder des Jugendparlamentes das Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen. Dort besteht ein Rederecht für alle Angelegenheiten, die die Belange von Jugendlichen unmittelbar betreffen. Eine Sitzungsunterbrechung ist hierfür nicht erforderlich. Zudem erhält das Sprecherteam/Sprecherinnenteam des Jugendparlamentes die Möglichkeit, in den Sitzungen des Sozialausschusses über die Arbeit und die Anliegen des Jugendparlamentes zu berichten.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf vom 08.09.2005**

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.05.2024



Peter Horstmann  
Bürgermeister